

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. August 1961

Nummer 29

| Gliederungsnummer GS. NW. | Datum | Inhalt | Seite |
|------------------------------|-------------|---|-------|
| 7111 | 21. 6. 1961 | Verordnung über Sprengstofflizenzen und Sprengstoffregister (Sprengstofflizenzenverordnung — Spr.Erl.VO —) | 243 |
| 7111 | 6. 7. 1961 | Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung — Spr.Verk.VO —) | 254 |
| 7111 | 19. 7. 1961 | Verordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung — Spr.Lag.VO —) | 258 |

7111

**Verordnung
über Sprengstofflizenzen und Sprengstoff-
register
(Sprengstofflizenzenverordnung
— Spr.Erl.VO —)**

Vom 21. Juni 1961

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1941 (RGBl. I S. 531) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes und auf Grund des § 29 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

I. Sprengstofflizenzen

§ 1

Zuständigkeit

(1) Über einen Antrag auf Erteilung der nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Sprengstoffgesetz) erforderlichen Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb, zum Besitz und zur Einführung von Sprengstoffen (Sprengstofflizenz) entscheidet das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt. Will eine Person Sprengstoffe für Zwecke eines der Bergaufsicht unterstehenden Betriebes in Besitz nehmen oder einführen, so tritt an die Stelle des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes das Bergamt.

(2) Ortlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Sprengstoff hergestellt, vertrieben, der Besitz über

ihm ausgeübt werden soll oder sich der Betriebssitz, in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz, des Einführers befindet. Steht der Ort der Verwendung des Sprengstoffes bei Antragstellung nicht fest, so ist der Wohnsitz des Antragstellers oder wenn der Antragsteller Arbeitnehmer ist, der Betriebssitz seines Arbeitgebers maßgebend.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Die Erlaubnis darf nur natürlichen Personen erteilt werden. Der Antragsteller muß
- das 21. Lebensjahr vollendet haben,
 - zuverlässig sein,
 - seit mindestens 3 Jahren seinen Wohnsitz ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben und
 - die für den Umgang mit Sprengstoffen erforderliche Sachkunde und körperliche Eignung besitzen.

Im Falle der Herstellung oder Lagerung von Sprengstoffen muß der Antragsteller außerdem über die hierzu erforderlichen Einrichtungen verfügen.

(2) Der Regierungspräsident kann auf Antrag im Einzelfall zulassen, daß die Erlaubnis erteilt wird, obwohl die in Abs. 1 Buchst. a) und c) genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Ist der Antragsteller in einem der Bergaufsicht unterstehenden Betrieb tätig, so tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten das Oberbergamt.

§ 3

Form und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen (Sprengstofflizenzen). Die Behörde, die die Erlaubnis erteilt

hat, kann weitere Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften des Sprengstofferaubnisscheines ausstellen; diese stehen der Urschrift des Sprengstofferaubnisscheines gleich.

(2) Die Erlaubnis ist zu befristen, sie kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Erlaubnis erstreckt sich auf Hilfspersonen, soweit sie unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers handeln.

(4) In den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben erstreckt sich die einer Aufsichtsperson im Sinne des § 73 des Allgemeinen Berggesetzes erteilte Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoffen auch auf die dieser Aufsichtsperson unterstellten Personen, soweit diese nach den bergbehördlichen Vorschriften bei der Empfangnahme, der Abnahme, der Aufbewahrung, der Beförderung, der Ausgabe und der Verwendung der Sprengstoffe mitwirken dürfen und hierbei den Weisungen der Aufsichtsperson unterliegen.

§ 4

Geltung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis gilt, soweit sie keine räumliche Beschränkung enthält, im Lande Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe des Rechts der anderen Bundesländer auch außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Eine Erlaubnis, die in einem anderen Bundesland erteilt worden ist, gilt auch im Lande Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoffen zum Zwecke der Beförderung im Seeverkehr gilt für den Kapitän eines Seeschiffes als erteilt, wenn die an Bord befindlichen Sprengstoffe in dem gemäß § 7 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 12. Dezember 1955 (BGBl. II S. 945) zu führenden Verzeichnis nach Art und Menge aufgeführt sind. Die an Bord befindlichen Sprengstoffe sind bei der Anlandung sofort der nächsten Dienststelle der Wasserschutzpolizei zu melden.

§ 5

Rückgabe des Sprengstofferaubnisscheines

Der Sprengstofferaubnisschein, weitere Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften sind der Behörde, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erloschen ist.

§ 6

Verlust des Sprengstofferaubnisscheines

Wer einen Sprengstofferaubnisschein, eine weitere Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift (§ 3 Abs. 1) verliert, hat dies der Behörde, die den Sprengstofferaubnisschein ausgestellt hat, unverzüglich anzusegnen. Diese erklärt den Sprengstofferaubnisschein, die weiteren Ausfertigungen und die beglaubigten Abschriften für ungültig.

II. Abgabe von Sprengstoffen

§ 7

Abgabe von Sprengstoffen an Sprengstofferaubnisscheininhaber

Sprengstoffe dürfen nur gegen Vorlage eines auf den Namen des Empfängers lautenden Sprengstofferaubnisscheines abgegeben werden.

§ 8

Abgabe von Sprengstoffen an Beauftragte von Behörden

An Beauftragte von Behörden, die auf Grund des § 1 Abs. 4 des Sprengstoffgesetzes keines Sprengstofferaubnisscheines bedürfen, dürfen Sprengstoffe nur gegen Aushändigung einer mit Unterschrift und Dienstsiegel versehenen Ermächtigung der Behörde abgegeben werden.

§ 9

Abgabe von Sprengstoffen an Untersuchungsanstalten

Bei Bergwerksbesitzern, die durch bergbehördliche Vorschriften dazu angehalten werden können, Sprengstoffe in einem chemischen Laboratorium, in einer Versuchsstrecke oder in einer amtlich anerkannten Versuchsanstalt untersuchen zu lassen, schließt die Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoffen auch die Erlaubnis zur Abgabe von Sprengstoffen an diese Untersuchungsstellen in sich, und zwar in den Mengen, die für die chemischen oder sonstigen Untersuchungen nötig sind.

III. Sprengstoffregister

§ 10

Registerführungspflicht

(1) Wer Sprengstoffe herstellt oder vertreibt, hat über die Einnahme und Ausgabe von Sprengstoffen ein Register zu führen. Personen, die Sprengstoffe vertreiben, ohne deren unmittelbaren Besitz zu erlangen, brauchen ein Register nicht zu führen.

(2) Das Register ist für jedes Sprengstofflager zu führen und nach Sprengstoffarten zu unterteilen. Es ist im Lager selbst oder in dessen Nähe leicht erreichbar und sicher aufzubewahren.

(3) Das Register ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. dem Bergamt und der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk das Sprengstofflager sich befindet, auf Verlangen vorzulegen.

(4) Das Register darf nur mit Zustimmung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes bzw. des Bergamtes vernichtet werden.

§ 11

Inhalt des Registers

(1) Das Register muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Betriebes, Name der Person, die für die Führung des Registers verantwortlich ist, sowie deren Stellvertreter, Ausstellungsdatum, Nummer, Gültigkeitsdauer und ausstellende Behörde des Sprengstofferaubnisscheines dieser Personen;
2. Datum des Empfangs und der Ausgabe von Sprengstoffen;
3. Art und Menge der empfangenen und ausgegebenen Sprengstoffe;
4. Herstellungsjahr des Sprengstoffs, Nummern der Behälter (Kisten, Fässer) und der einzelnen Pakete. Bei Pulversprengstoffen sind diese Angaben nur dann einzutragen, wenn sie auf den Behältern und Paketen vorhanden sind;
5. Name und Anschrift des Sprengstofflieferers, bei Rückgabe von Sprengstoffen in das Lager Name des Zurückgebenden;
6. Name der Personen, an die Sprengstoffe ausgegeben werden; bei betriebsfremden Personen auch deren Anschrift sowie Ausstellungsdatum, Nummer, Gültigkeitsdauer und ausstellende Behörde des Sprengstofferaubnisscheines.

(2) Sprengstoffhersteller sowie Sprengstoffhändler, die in den Besitz von Sprengstoff gelangen, führen das Register nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster.

(3) Der Regierungspräsident — für Betriebe, die der Bergaufsicht unterstehen, das Oberbergamt — kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen.

§ 12

Führung des Registers

(1) Das Register muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt. Die Eintragungen müssen in

fortlaufender Reihenfolge mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber geschrieben werden. Der ursprüngliche Text darf bei Änderungen nicht unleserlich gemacht werden.

(2) Vernichete oder in Verlust geratene Sprengstoffe sind im Register mit einem entsprechenden Vermerk auf der Ausgabeseite zu buchen. Auf der Ausgabeseite sind mit einem entsprechenden Vermerk auch diejenigen Sprengstoffe einzutragen, die der Registerführende zum eigenen Gebrauch entnimmt. Sprengstoffe, die von dem Empfänger zurückgegeben werden, sind auf der Einnahmeseite des Registers zu buchen.

(3) Das Register ist am Ende jeder Seite abzuschließen. Füllen die im Laufe eines Monats vorgenommenen Eingriffe eine Seite nicht aus, so ist das Register nach Ablauf des Monats abzuschließen. In Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, ist das Register täglich abzuschließen. Beim Abschluß des Registers hat der Registerführende die Übereinstimmung des errechneten Sprengstoffbestandes mit dem tatsächlichen Bestand nachzuprüfen und im Register zu bescheinigen. Der Bestand ist auf die nächstfolgende Seite zu übertragen.

§ 13

Registerführungspflicht für Sprengstoffverbraucher

Die Vorschriften der §§ 10 bis 12 gelten entsprechend für Sprengstoffverbraucher, die über ein behördlich genehmigtes Lager verfügen, mit der Maßgabe, daß das Register nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster zu führen ist.

IV. Schlußbestimmungen

§ 14

Übergangsbestimmung

Auf Grund der bisherigen Vorschriften ausgestellte Sprengstofferlaubnisscheine werden am 31. August 1962

ungültig, soweit sie nicht auf einen früheren Zeitpunkt befristet sind.

§ 15

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 5 bis 8, 10, 11 Abs. 1 und 2, 12 und 13 dieser Verordnung werden gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150,— Deutsche Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Ausland vom 15. Juli 1924 (HMBL. S. 198) mit Änderungen vom 11. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 11) und vom 17. Oktober 1941 (Gesetzsamml. S. 51) außer Kraft.

(2) § 13 dieser Verordnung tritt 20 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 1961

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
G r u n d m a n n

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
D r . L a u s c h e r

2. Für jede Sprengstoffart ist ein besonderer Abschnitt des Registers zu benutzen. Das gilt auch für Sprengkapseln der verschiedenen Sorten und für Sprengschnur.
3. Die mit Sprengkapseln versehenen elektrischen Zünder sind als Sprengkapseln einzutragen.
4. Einzutragen sind alle empfangenen und ausgegebenen Sprengstoffe, Sprengkapseln und Sprengschnur. Von Verbrauchern zurückgegebene Sprengstoffe, Sprengkapseln oder Sprengschnur sind als eingenommen zu buchen. In Spalte 3 ist in diesem Falle der Name des Zurückgebenden einzutragen.
Bei Pulversprengstoffen (d. s. Schwarzpulver, Sprengsalpeter, schwarzpulverähnliche Pulver, Nitrozellulosepulver) sind Spalten 4 und 5 sowie 10 und 11 nur auszufüllen, wenn die Behälter und Pakete die hierfür notwendigen Angaben der Jahreszahl und der Nummer tragen.
5. Der Lagerverwalter ist für die Eintragung verantwortlich. Werden Sprengstoffe vom Vertreter des Lagerverwalters vereinnahmt oder ausgegeben, so ist dies mit dessen Unterschrift in der Spalte 13 „Bemerkungen“ anzugeben.
Bei einem Wechsel des Lagerverwalters hat der Übernehmende die Übereinstimmung des aus dem Sprengstoffregister errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestand zu bestätigen.
6. Das Register ist am Ende jeder Seite abzuschließen, d. h. der Bestand ist zu errechnen. Hierbei hat der Registerführende Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Bestand nachzuprüfen und im Register zu bescheinigen. Der Bestand ist auf die nächstfolgende Seite zu übertragen.
Füllen die im Laufe eines Monats vorgenommenen Eintragungen eine Seite nicht aus, so ist das Register nach Ablauf des Monats abzuschließen.
7. Das Register ist im Lager selbst oder in leicht erreichbarer Nähe so aufzubewahren, daß es von den zuständigen Aufsichtsbeamten jederzeit eingesehen werden kann.
8. Vernichtete oder in Verlust geratene Sprengstoffe sind im Register mit einem entsprechenden Vermerk auf der Ausgabeseite zu buchen.
9. Wird ein Verlust an Sprengstoffen festgestellt, so hat der Lagerverwalter dafür zu sorgen, daß die nächste Polizeidienststelle unverzüglich Mitteilung erhält.
10. Das Register darf nur mit Zustimmung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes vernichtet werden.

Sprengstoffregister für Sprengstoffverbraucher

Anlage 2

Firma: in

Dieses Register wird geführt von

als Lagerverwalter (Registerführender).

Dem Lagerverwalter wurde der Sprengstofferlaubnisschein B-Nr.

am _____, gültig bis zum _____

vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt ausgestellt.
Bergamt

Vertreter des Lagerverwalters ist

Dem stellvertretenden Lagerverwalter wurde der Sprengstofflernschein B Nr.:

am gültig bis zum

vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt ausgestellt.
Bergamt

Zur Beachtung

1. (1) Das Sprengstoffregister soll über den bezogenen Sprengstoff, auch wenn er nicht eingelagert worden ist, Auskunft geben. Im Register ist der nicht eingelagerte Sprengstoff als solcher zu kennzeichnen.
(2) Das Register muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausnehmen oder zusammenkleben von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt. Die Eintragungen müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber geschrieben werden. Der ursprüngliche Text darf bei Änderungen nicht unleserlich gemacht werden.
 2. Für jede Sprengstoffart ist ein besonderer Abschnitt des Registers zu benutzen. Das gleiche gilt für patronierte Sprengstoffe derselben Art mit verschiedenem Patronendurchmesser.
 3. Bei Verwendung mehrerer Sprengstoffarten ist auch für die Sprengstoffkapseln (für Einnahme und Ausgabe) ein besonderer Abschnitt zu benutzen. Die Spalten 4 bis 9 und 14 bis 19 bleiben alsdann frei.
 4. Die mit Sprengkapseln versehenen elektrischen Zünder sind in Spalten 10 und 20 als Sprengkapseln einzutragen.
 5. Die Behälter, Pakete und Patronen sind durchweg nach der Stückzahl zu buchen.
Bei nichtpatronierten Sprengstoffen sind Teilmengen der kleinsten Verpackungseinheit als loser Sprengstoff in Spalte 9 bzw. 19 nach kg zu buchen. Die Spalten 8 und 18 bleiben alsdann frei.
Sprengschnur ist in Spalte 9 bzw. 19 in Metern einzutragen. Die Spalten 5 bis 8 und 10 sowie 15 bis 18 und 20 bleiben hierbei frei.

6. Unter „Ausgabe“ sind auch die Sprengstoffe einzutragen, die der Registerführende an sich selbst ausgibt. Vernichtete oder in Verlust geratene Sprengstoffe sind im Register mit einem entsprechenden Vermerk auf der Ausgabeseite zu buchen.
7. Bei Pulversprengstoffen (Schwarzpulver, Sprengsalpeter, schwarzpulverähnliche Pulver, Nitrozellulosepulver) sind Spalten 4 und 5 sowie 14 und 15 nur auszufüllen, wenn die Behälter und Pakete die hierfür notwendigen Angaben der Jahreszahl und der Nummer tragen.
8. Der Lagerverwalter ist für die Eintragung verantwortlich. Werden Sprengstoffe vom Vertreter des Lagerverwalters vereinnahmt oder ausgegeben, so ist dies mit dessen Unterschrift in der Spalte 21 „Bemerkungen“ anzugeben.
Bei einem Wechsel des Lagerverwalters hat der Übernehmende die Übereinstimmung des aus dem Sprengstoffregister errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestand zu bestätigen.
9. Am Ende jeder Seite ist der Bestand zu errechnen als Summe der Einnahmen abzüglich Summe der Ausgaben. Hierbei sind zuvor die sich in Spalten 8 und 18 ergebenden Stückzahlen der Patronen in volle Pakete und volle Kisten umzurechnen. Entsprechend sind die sich in Spalten 9 und 19 in kg ergebenden Teilmengen in ihre jeweiligen Verpackungseinheiten umzurechnen.
Füllen die im Laufe eines Monats vorgenommenen Eintragungen eine Seite nicht aus, so ist das Register nach Ablauf des Monats abzuschließen.
Die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestand ist nachzuprüfen und durch Unterschrift des Registerführenden zu bescheinigen. Der Bestand ist auf die nächstfolgende Seite zu übertragen.
10. Das Register ist im Lager selbst oder in leicht erreichbarer Nähe so aufzubewahren, daß es von den zuständigen Aufsichtsbeamten jederzeit eingesehen werden kann.
11. Wird ein Verlust von Sprengstoffen festgestellt, so hat der Lagerverwalter dafür zu sorgen, daß die nächste Polizeidienststelle unverzüglich Mitteilung erhält.
12. Das Register darf nur mit Zustimmung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes bzw. des Bergamtes vernichtet werden.

7111

**Polizeiverordnung
über den Verkehr mit Sprengstoffen
(Sprengstoffverkehrsverordnung — Spr.Verk.VO —)**

Vom 6. Juli 1961

Auf Grund der §§ 14 und 25 des preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes in der für den Aufgabenbereich der Polizei geltenden Neufassung vom 27. November 1953 (GS. NW. S. 163) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten unbeschadet sonstiger Beschränkungen für
 - a) die Beförderung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen und
 - b) den Vertrieb von Sprengstoffen.

(2) Auf den Eisenbahn- und Postverkehr, die Versendung von Sprengstoffen auf Seeschiffen sowie den Verkehr mit Sprengstoffen durch die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Polizei und die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Stellen finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

(3) Auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis und Registerführungsplicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Ausnahmeverordnung) vom 23. März 1960 (GV. NW. S. 53) bezeichneten Sprengstoffe findet die Verordnung keine Anwendung. Auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Ausnahmeverordnung sowie auf die in § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und Ammoniumnitrat in Mischungen (Ammoniumnitratverordnung) vom 24. Februar 1960 (GV. NW. S. 25) bezeichneten Sprengstoffe findet nur § 5 Abs. 1, 2, 5 und 6 Anwendung.

(4) Für den Verkehr mit Munition im Sinne des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265), die nicht zu den in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Sprengstoffen gehört, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung soweit im Waffengesetz nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 2

Zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe

- (1) Zum Verkehr sind folgende Sprengstoffe zugelassen:
 - a) alle Sprengstoffe, soweit sie nach der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) in der jeweils geltenden Fassung zur Versendung auf den Eisenbahnen Deutschlands zugelassen sind;
 - b) neuartige, noch nicht zur Versendung auf Eisenbahnen zugelassene Sprengstoffe, wenn die Bundesanstalt für Materialprüfung bescheinigt, daß die Sprengstoffe nicht gefährlicher sind als die Sprengstoffe, die nach der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung nur als Wagenladung befördert werden dürfen. Diese Bescheinigung ist vom Transportführer mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
 - c) neue Sprengstoffe zum Zwecke von Versuchen, wenn der Regierungspräsident die Beförderung dieser Sprengstoffe erlaubt; örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Beförderung beginnen soll. Die Versandfähigkeit der Sprengstoffe muß von der Bundesanstalt für Materialprüfung bescheinigt sein.

(2) Nicht zum Verkehr zugelassen sind:

- a) die im Absatz 1 nicht erwähnten Sprengstoffe;
- b) Sprengvorrichtungen, bei welchen die einzelnen Bestandteile in einem Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder andere Absperrvorrichtungen getrennt gehalten werden und die Explosion durch Vereinigung der bis dahin getrennt gehaltenen Bestandteile erfolgt.

II. Bestimmungen über Beförderung von Sprengstoffen

A. Allgemeines

§ 3

Lieferschein

Jeder Sprengstoffsendung von mehr als 50 kg Sprengstoff muß der Absender einen Lieferschein beifügen, aus dem der Empfänger, der Bestimmungsort der Sendung sowie deren Art und Inhalt (Sprengstoffgewicht bzw. Stückzahl) ersichtlich sind. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem Lieferschein zu bestätigen. Die Lieferscheine sind der Kreispolizeibehörde des Versendungs-ortes auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Erlaubnisschein für Spediteure, Transportführer oder Transportbegleiter

Wer als Spediteur, Transportführer oder Transportbegleiter in den Besitz von Sprengstoffen gelangt, für den nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 der Erlaubnis bedarf, muß den nach der Verordnung über Sprengstofferaubnisscheine und Sprengstoffregister vom 21. Juni 1961 vorgeschriebenen Sprengstofferaubnisschein während der Dauer seines Besitzes bei sich führen und den zuständigen Behörden oder den von ihnen Beauftragten auf Verlangen vorzeigen.

§ 5

Verpackung der Sprengstoffe, Bezeichnung der Behälter und Patronen

(1) Für die Verpackung der Sprengstoffe zur Beförderung auf Land- und Wasserwegen gelten, soweit in den Abs. 2 bis 7 nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die jeweiligen Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Insbesondere dürfen alle Sprengstoffe, die auf Eisenbahnen nur in Patronenform und in Paketen und Kisten befördert werden dürfen, auch auf Land- und Wasserwegen nur in gleicher Form und Verpackung versandt werden.

(2) Sprengstoffe jeder Art dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Munition jeglicher Art findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn eine zuverlässige Sicherung gegen eine unbeabsichtigte Entzündung getroffen ist.

(3) Die Behälter (Kisten, Fässer), Pakete und Patronen, in denen Sprengstoffe verpackt und versandt werden, müssen vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 4 folgende deutlichen und halbaren Bezeichnungen tragen:

- a) auf den Verpackungsbehältern (Kisten, Fässern):
 - 1. Bezeichnung des Sprengstoffes,
 - 2. Firma des Herstellers,
 - 3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),
 - 4. Jahreszahl der Herstellung,
 - 5. durch das Jahr der Herstellung laufende Nummer der Kiste;
- b) auf den Paketen:
 - 1. Bezeichnung des Sprengstoffes,
 - 2. Firma des Herstellers,
 - 3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),
 - 4. Jahreszahl der Herstellung,
 - 5. Kistenummer,
 - 6. in der Sprengstoffkiste fortlaufende Paketnummer,
 - 7. Zahl der in dem Paket enthaltenen Patronen;
- c) auf den Patronen:
 - 1. Bezeichnung des Sprengstoffes,
 - 2. Firma des Herstellers,
 - 3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),

4. Jahreszahl der Herstellung,
5. Kistennummer,
6. Paketnummer.

(4) Die Behälter (Kisten, Fässer), Pakete und Patronen, in denen Pulversprengstoffe oder die in § 1 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6 der Ausnahmeverordnung genannten Stoffe verpackt und versandt werden, müssen folgende deutliche und haltbare Bezeichnungen tragen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffes,
2. Firma des Herstellers,
3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort).

Pulversprengstoffe sind:

- a) Schwarzpulver jeder Art,
- b) Sprengsalpeter,
- c) schwarzpulverähnliche Pulver jeder Art, wenn sie sich unter dem Einfluß von Stoß, Reibung und Flammenzündung nicht empfindlicher erweisen als feinstes Jagdpulver von einer Zusammensetzung aus 75% Kaliumnitrat, 10% Schwefel und 15% Faulbaumholzkohle,
- d) Nitrozellulosepulver.

(5) Das Gewicht der Versandstücke darf die in der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung angegebenen Grenzen nicht überschreiten.

(6) Für die Verpackung neuer Sprengstoffe zur Versendung zu Versuchszwecken [§ 2 Abs. 1 Buchst. c)] gelten die Verpackungsvorschriften für die zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe, denen die neuen Sprengstoffe hinsichtlich Zusammensetzung und Beschaffenheit sowie Versandgefährlichkeit am nächsten stehen.

(7) Die Absätze 1 bis 4 finden auf pyrotechnische Gegenstände keine Anwendung.

§ 6

Verbot der Beförderung unbeteiligter Personen

Die Beförderung unbeteiligter Personen auf Fahrzeugen, welche Sprengstoffe befördern, ist verboten.

§ 7

Verbot von Feuer und Licht

Auf Fahrzeugen, welche Sprengstoffe befördern, und in ihrer Nähe sowie bei dem Einpacken und Einladen und bei dem Ausladen und Auspacken von Sprengstoffen ist das Umgehen mit Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen verboten. Ferner dürfen Zündhölzer und sonstige Zündwaren nicht auf diese Fahrzeuge und an die Pack- und Ladestellen mitgenommen werden. Zur Beleuchtung der Fahrzeuge dürfen neben elektrischen Glühlampen mit Überglocken oder -platten nur sicher verschlossene Öl- oder Kerzenlaternen verwendet werden.

§ 8

Verladen von Sprengstoffen

(1) Das Einladen und Ausladen soll unter Benutzung welcher Unterlagen erfolgen und darf nur unter sachverständiger Aufsicht von zuverlässigen Personen vorgenommen werden. Erschütterungen und Reibungen sind dabei zu vermeiden.

(2) Soll das Einladen oder Ausladen ausnahmsweise nicht vor oder in einer Herstellungsstätte oder an einer Verwendungsstelle oder vor einem Lagerraum oder auf einem der Bergaufsicht unterstehenden Gelände erfolgen, so ist hierzu die Genehmigung der Kreispolizeibehörde einzuholen.

(3) Die Behälter mit Sprengstoffen müssen auf dem Fahrzeuge so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage, bei Tonnen insbesondere gegen jede rollende Bewegung, gesichert sind.

§ 9

Zusammenpacken und Zusammenladen von Sprengstoffen mit anderen Gegenständen

(1) Sprengstoffe dürfen nicht mit anderen Gegenständen, insbesondere Zündhütchen, Zündpräparaten oder selbstzündlichen oder leichtentzündlichen Gegenständen in einem Behälter zusammengepackt werden.

(2) Wegen des Zusammenladens von Sprengstoffen miteinander und mit anderen Gegenständen in demselben Landfahrzeug gelten die Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

§ 10

Erkennungszeichen für Fahrzeuge mit Sprengstoffen

Die Fahrzeuge müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen. In besonderen Fällen kann der Regierungspräsident anordnen oder gestatten, daß die Flagge nicht geführt wird.

§ 11

Bewachung

Fahrzeuge, welche Sprengstoffe befördern, dürfen nicht ohne Bewachung bleiben. Der Transportführer ist für die ordnungsmäßige Bewachung verantwortlich.

§ 12

Abstand mehrerer Fahrzeuge mit Sprengstoffen

Besteht ein Transport aus mehreren Fahrzeugen, so müssen diese während der Fahrt einen Abstand von mindestens 50 m, bei Kraftfahrzeugen von mindestens 100 m untereinander einhalten.

§ 13

Aufenthalt von Sprengstofftransporten

(1) Sprengstofftransporte sind ohne unnötigen Aufenthalt durchzuführen.

(2) Wird ein Aufenthalt notwendig, so ist eine Entfernung von mindestens 300 m von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

(3) Kann in Notfällen die in Abs. 2 vorgeschriebene Entfernung nicht eingehalten werden, so ist bei einer Dauer des unfreiwilligen Aufenthaltes von mehr als einer halben Stunde die nächste Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten. Die Kreispolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 14

Behandlung von Sprengstoffsendungen, die unterwegs in einen gefährlichen Zustand geraten

(1) Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, der den weiteren Versand bedenklich erscheinen läßt, so hat der Transportführer der nächsten Polizeidienststelle sofort Anzeige zu erstatten. Die Kreispolizeibehörde hat die zum Schutze der Allgemeinheit oder der einzelnen nötigen Anordnungen zu treffen; insbesondere hat sie die unbeteiligten Personen aus der gefährdeten Zone zu entfernen und unverzüglich den Absender von der Gefährdung der Sendung zu benachrichtigen mit der Aufforderung, umgehend einen Sachkundigen zur Beseitigung der Gefahr zu entsenden.

(2) Ist Gefahr im Verzug, so sind die Sprengstoffe durch die Kreispolizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben nach Angabe und unter Aufsicht eines Sachkundigen zu vernichten.

§ 15

Erleichterungen für die Beförderung kleiner Sprengstoffmengen

(1) Auf die Beförderung von Sprengstoffen in Mengen von nicht mehr als 50 kg und von Sprengkapseln in Mengen bis zu 200 Stück finden von dem Abschnitt II nur

die §§ 4 bis 9, 11 und 14 Anwendung. Sprengstoffe und Sprengkapseln dürfen jedoch in diesem Falle auf dem gleichen Fahrzeuge befördert werden. Die Sprengkapseln müssen sich in der Ursprungsvverpackung der Herstellungsstätte befinden oder aber in ausgebohrten Holzklotzchen untergebracht sein, die mit einem Schiebedeckel oder dgl. verschlossen sind.

(2) Auf die Beförderung von Sprengstoffproben in Mengen bis zu 10 kg zum Zwecke der Untersuchung in einem Laboratorium einer amtlichen oder amtlich anerkannten Prüfstelle oder von Herstellungsstätten finden unter der Voraussetzung, daß die Sprengstoffproben von einer zuverlässigen, ausdrücklich damit beauftragten Person befördert werden, nur die §§ 4, 7, 9, 11 und 14 Anwendung. Die Proben (Patronen) sind möglichst in ihrer Ursprungsvverpackung (Paket) zu belassen. Soweit es sich um angebrochene Pakete handelt, sind die Patronen zu fest gepackten Paketen zu vereinigen. Die Pakete sind in einem widerstandsfähigen Behälter unter Ausfüllung der Zwischenräume mit Holzwolle, Papier oder ähnlich elastischen Stoffen so zu verpacken, daß sie sich in keiner Weise in dem Behälter bewegen können. Der Behälter ist für den Transport sicher zu verschließen. Sind außer den Sprengstoffproben zugleich mit diesen auch Sprengkapseln zur Untersuchungsstelle zu befördern, so darf deren Zahl nicht über 10 hinausgehen. Für ihre Verpackung gilt Absatz 1 letzter Satz.

(3) Auf die Beförderung von Sprengstoffen in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisschauungen, finden, wenn zuverlässige Begleitung vorhanden ist, nur die §§ 4, 7, 9, 11 und 14 Anwendung. Wenn nur ein einziges Fahrzeug verfügbar gemacht werden kann, ist auch die gleichzeitige Beförderung von Sprengstoffen in Mengen von mehr als 50 kg und von Sprengkapseln in Mengen von mehr als 200 Stück zulässig. Für die Verpackung der Sprengkapseln gilt Absatz 1 letzter Satz.

(4) In den in den Absätzen 1 bis 3 angeführten Ausnahmefällen ist folgendes zu beachten:

- Offentliche Verkehrsmittel dürfen nicht benutzt werden.
- Die Behälter mit Sprengstoffen und Sprengkapseln sind auf dem Fahrzeug möglichst weit getrennt voneinander zu verstauen; sie müssen während der Beförderung unter Aufsicht der Begleitpersonen stehen.
- Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs darf die Fahrgeschwindigkeit 40 km in der Stunde nicht überschreiten.

B. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr

§ 16

Durchfahren geschlossener Ortschaften

Die Beförderung von Sprengstoffen durch geschlossene Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können.

§ 17

Beschaffenheit der Fahrzeuge mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge (§ 19)

(1) Die Wagenkästen der zur Beförderung von Sprengstoffen dienenden Fahrzeuge müssen auf dem Untergestell sicher befestigt, stark und so dicht sein, daß Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Oben offene Wagenkästen müssen mit einem dicht anschließenden, straff gespannten und schwer entflammbaren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein, das auch an der Vorder- und Hinterwand des Wagenkastens hinabzuziehen ist.

(2) Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Bremsen oder Radschuhe verwendet werden; auf vereisten Wegen sind eiserne Sperrvorrichtungen gestattet, wenn sie ganz vom Radschuh bedeckt sind.

§ 18

Mit Zugtieren bespannte Fahrzeuge

(1) Beim Aufladen von Sprengstoffen auf Fahrzeuge und beim Abladen von diesen müssen entweder die Zugtiere ausgespannt sein oder es müssen die Radbremsen

angezogen oder die Räder festgelegt und zugleich die Zugstränge ausgehängt sein.

(2) Mit Zugtieren bespannte Fahrzeuge, die Sprengstoffe befördern, dürfen nur im Schritt fahren.

§ 19

Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen und Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge

(1) Die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen ist nur unter Beachtung der folgenden Bestimmungen zulässig:

- Kraftfahrzeuge mit mehreren Anhängern dürfen nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zur Sprengstoffbeförderung benutzt werden.
- Sprengstoffe dürfen auf Kraftfahrzeugen oder deren Anhängern nur in allseitig geschlossenen, dicht und widerstandsfähig aus mindestens 2 cm dicken Brettern hergestellten und außen allseitig, einschließlich Boden und Decke, mit Eisenblech dicht bekleideten Wagenkästen befördert werden.
- Pulversprengstoffe (§ 5 Abs. 4 Satz 2) dürfen auf dem Kraftfahrzeug selbst nur dann befördert werden, wenn zwischen Holzwand und Blechbeschlag der Rückwand des Führersitzes, der Vorderwand, der Seitenwände und des Bodens des Kraftfahrzeugs Asbesteinlagen von mindestens 10 mm Dicke angebracht sind.
- Die Decken der Wagenkästen dürfen abnehmbar sein, wenn die Verbindung zwischen der Decke und den Seitenwänden eine dauernd sichere Dichtheit und eine zuverlässige Verriegelung gegen Abheben der Wagendecke von außen her gewährleistet.
- Der Motor muß vom Führersitz bzw. vom Laderaum durch eine eiserne oder eine hölzerne, auf der Motorseite mit dickem Eisenblech bekleideten Schutzwand getrennt sein.
- Der Treibstoffbehälter ist unter dem Führersitz anzubringen. Er muß von dem Bodenblech des Führerhauses durch einen Luftraum getrennt sein. Der den Treibstoffbehälter umgebende Führersitz ist aus dickem Hartholz oder aus Weichholz mit einer äußeren Bekleidung von Asbestpappe und darüber Eisenblech herzustellen. Die Rückwand des Führersitzes ist aus Eisenblech herzustellen oder aus Holz und mit Eisenblech zu bekleiden und so tief wie möglich nach unten durchzuführen. Auf Kraftfahrzeuge, die mit Treibstoffen der Gruppe A Gefahrklasse III im Sinne § 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF — vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83) betrieben werden, braucht der Treibstoffbehälter nicht unter dem Führersitz angeordnet zu werden.
- Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen, welche Sprengstoffe führen, darf, soweit nicht andere Vorschriften geringere Geschwindigkeiten fordern, nicht mehr als 40 km in der Stunde beitragen. Vor dem Führersitz des Kraftfahrzeugs muß ein zuverlässiger Geschwindigkeitsmesser mit Schreibvorrichtung (Tachograph) vorhanden sein, der bei jeder Sprengstoffbeförderung zu benutzen ist.
- Der Anhänger muß mit dem Kraftfahrzeug stoßfrei gekuppelt sein. Die Kupplung muß sich leicht und schnell lösen lassen.
- Jedes Kraftfahrzeug ist mit mindestens zwei wirk samen Handfeuerlöschern, von denen einer ein Trocken- und einer ein Nassfeuerlöscher sein muß, und außerdem mit einer Kiste mit trockenem Sand oder dergleichen in solcher Anordnung auszurüsten, daß die Löschmittel jederzeit gebrauchsfertig zur Hand sind. Die Anordnung besonderer selbstdämmiger oder durch einen einfachen Handgriff leicht und schnell zu betätigender Vergaserbrandlöscher ist zweckmäßig, macht aber die geforderten Handfeuerlöscher nicht entbehrlich. Vor Antritt jeder Fahrt hat sich der Kraftfahrzeuginspektor von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Handfeuerlöscher zu überzeugen. Die Handfeuerlöscher müssen gegen starke Erschütterungen unempfindlich sein und auch bei starkem Froste wirksam bleiben.

k) Der Transport muß außer von dem Kraftfahrzeugführer stets von einer zweiten, mit der Sprengstoffbeförderung vertrauten Person begleitet sein, die, wenn ein Anhänger mitgeführt wird, auf diesem seinen Sitz haben muß. Die Bemannung des Anhängers ist nicht nötig, wenn der Wagenkasten des Anhängers während des Transportes unter besonders sicherem Verschluß gehalten wird und der Anhänger mit einer vom Führersitz aus zu bedienenden Bremse versehen ist, die ihn bei der Lösung der Verbindung mit dem Kraftfahrzeuge selbsttätig zum Stehen bringt.

l) Für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge gelten nur die unter g), h) und k) aufgeführten Bestimmungen.

(2) Die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen, zu deren Inbetriebsetzung offenes Feuer oder glühende Metallkörper erforderlich sind, ist verboten.

(3) Bei der Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern ist unbeschadet sonstiger Vorschriften eine Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr mitzuführen, aus der unter Angabe der Fabriknummern hervorgeht, daß die Fahrzeuge in ihrer Beschaffenheit den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen. Die Eignung zur Beförderung von Pulversprengstoffen [Abs. 1 Buchst. c)] muß in der Bescheinigung besonders vermerkt sein.

(4) Die Kreispolizeibehörde kann die Erneuerung der im Abs. 3 vorgeschriebenen Bescheinigung verlangen, wenn die Fahrzeuge verändert worden sind oder Zweifel an ihrer ordnungsmäßigen Beschaffenheit bestehen.

(5) Zur Beförderung auf Kraftfahrzeugen dürfen Sprengstoffe nur ausgeliefert werden, nachdem die im Abs. 3 vorgeschriebene Bescheinigung vorgelegt worden ist.

(6) Die Regierungspräsidenten können bestimmte Wege für den Kraftfahrzeugverkehr mit Sprengstoffen gänzlich oder bedingungsweise verbieten. Diese Verbote werden im Regierungsamtssblatt bekanntgegeben.

C. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr

§ 20

Beförderung von Sprengstoffen auf Schiffen

(1) Auf Schiffen, die Personen befördern, dürfen Sprengstoffe für Rettungszwecke und zur Abgabe von Signalen in den hierfür erforderlichen Mengen mitgeführt werden.

(2) Fahren, die Fahrzeuge mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen gleichzeitig nicht andere Fahrzeuge oder Personen befördern. Der Transportführer muß den Führer der Fähre auf den Inhalt seines Transportes sowie auf diese Vorschrift aufmerksam machen.

(3) Werden Sprengstoffe in dicht schließenden, feuerbeständigen, während der Beförderung unter Verschluß gehaltenen Laderäumen stählerner Schiffe befördert, so gilt für solche Transporte § 12 nicht; § 13 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 m beträgt.

(4) Die Sprengstoffe sind auf dem Schiffe in einem geschlossenen Raum unter Deck fest zu verstauen; bei Verladung in offenen Booten müssen diese mit einem dicht schließenden, schwer entflammbaren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein. Die Sprengstoffladeräume müssen durch widerstandsfähige, feste, völlig dichte Wände von Maschinen- und Kesselräumen und Räumen, in denen Feuerstellen vorhanden sind, getrennt sein. Sie dürfen keine unter Dampf stehende Leitung enthalten und nicht durch benachbarte Wärmequellen auf längere Zeit über 45° C erwärmt werden. Über Maschinen- und Kesselräumen dürfen Sprengstoffe nicht untergebracht werden; sie sind in einer seitlichen Entfernung von mindestens 3 m von solchen Räumen zu verstauen.

(5) Es ist verboten, in den Sprengstoffladeräumen zu rauchen und Feuer zu halten. Zur künstlichen Beleuchtung der Laderäume darf nur elektrischer Strom verwendet werden. Die Leuchten und Anlageite müssen funkensicher und gegen mechanische Beschädigung geschützt sein. Die Schalter und Sicherungen müssen sich außerhalb der

Laderäume befinden. Tragbare elektrische Handleuchten müssen funkensicher sein und eine eigene Stromquelle von höchstens 8 Volt haben. Die Verwendung von sogenannten Stecker-Handleuchten in den Laderäumen ist verboten. Auf Schiffen mit Sprengstoffladung darf Feuer nur unter Aufsicht in sicheren Feuersstellen und in abgeschlossenen Räumen gebrannt werden.

(6) In den an Räume mit Sprengstoffen unmittelbar anstoßenden Räumen dürfen sprengkräftige Zündungen nicht verladen werden.

(7) Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

(8) Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von dem Wasserschutzpolizeidirektor dazu angewiesenen Stelle erfolgen, welche mindestens 300 m von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß. Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden.

(9) Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung unbeteiligten Personen nicht zugänglich sein; sie ist, wenn das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit elektrischen Glühlampen in dicht schließenden Überglocken zu beleuchten. Ausnahmsweise ist die Verwendung von fest- und hochstehenden sicher verschlossenen Laternen zulässig. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen erst bei Beginn der Verladung auf die Ladestelle gebracht werden. Wird während des Ein- oder Ausladens von Sprengstoffen Feuer auf dem Schiffe unterhalten, so müssen die Schornsteine mit wirksamen Funkenfängern versehen sein.

(10) Sollen Sprengstofftransporte durch Schleusen oder zu öffnende Brücken befördert werden, so hat der Transportführer dem Schleusen- oder Brückenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Anordnungen abzuwarten. Der Schleusen- oder Brückenwärter hat dafür zu sorgen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und unter Vermeidung besonderer Gefahren vor sich geht.

(11) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthaltes unbeteiligten Personen nicht zugänglich sind. Die nächste Dienststelle der Wasserschutzpolizei ist stets vorher in Kenntnis zu setzen.

III. Bestimmungen über den Vertrieb von Sprengstoffen

§ 21

Vertrieb von Sprengstoffen

(1) Sprengstoffe dürfen von den Herstellern, Händlern und ihren Beauftragten nur in der nach § 5 vorgeschriebenen Verpackung oder in Ursprungspackungen (Paketen) des Herstellers, jedoch nicht in unverpackten Patronen, abgegeben werden.

(2) Für die Abgabe pyrotechnischer Gegenstände gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. November 1956 (GS. NW. S. 650).

IV. Schlußbestimmungen

§ 22

Sprengstoffdiebstähle

Verluste und Diebstähle von Sprengstoffen und Zündmitteln sind sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Für Betriebe, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Meldung auch dem Bergamt zu erstatten.

§ 23

Ausnahmen

Die Regierungspräsidenten sind befugt, in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuzulassen.

§ 24

Bergbauliche Betriebe

(1) Die Bergverordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 28. Januar 1959 (GV. NW. S. 21) und die bergbehördlichen Vorschriften über die Förderung, die Aufbewahrung, die Lagerung und die Ausgabe von Sprengmitteln werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

(2) Für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe treten an die Stelle der Regierungspräsidenten die Oberbergämter. Sofern die Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung Belange außerhalb des Aufsichtsbereichs der Bergbehörde berühren, hat das Oberbergamt das Einvernehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidenten herbeizuführen.

§ 25

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden gemäß § 367 Absatz 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuches mit Gefängnisstrafe bis zu 150,— Deutsche Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 26

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 27. Oktober 1950 (GS. NW. S. 645) außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1961

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Grundmann

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Duhues

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Lauscher

— GV. NW. 1961 S. 254.

7111

**Verordnung
über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb
von Sprengstofflagern
(Sprengstofflagerverordnung — Spr.Lag.VO —)**

Vom 19. Juli 1961

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung des Gesetzes vom 8. August 1941 (RGBl. I S. 531) — Sprengstoffgesetz — in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 2 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Lagerung von Sprengstoffen

(1) Sprengstoffe, die nach § 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 6. Juli 1961 (GV. NW. S. 254) zum Verkehr zugelassen sind, dürfen, soweit in §§ 27 und 28 nicht anderes bestimmt ist, nur in besonderen Sprengstofflagern gelagert werden. Die Lagerung anderer Sprengstoffe ist unzulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Lagerung

a) von Sprengstoffen in Betrieben, die Sprengstoffe herstellen oder verarbeiten, wenn diese Betriebe nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigt sind und der

Ort der Sprengstofflagerung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb steht,

b) der für eine Arbeitsschicht benötigten Sprengstoffmenge an der Verwendungsstelle während der Arbeitszeit.

(3) Der Regierungspräsident kann Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 für Sprengstoffe, die zu Versuchszwecken verwendet werden sollen, zu lassen.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf

a) die Lagerung von Sprengstoffen durch die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Polizei und die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Stellen;

b) die Lagerung von Sprengstoffen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben;

c) die Lagerung von Sprengstoffen, bei denen die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nrn. 1, 3 bis 6 der Ausnahmeverordnung vom 23. März 1960 (GV. NW. S. 53) vorliegen.

(2) Für die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen im Sinne des § 1 der Ammoniumnitratverordnung vom 24. Februar 1960 (GV. NW. S. 25) gelten an Stelle der Vorschriften dieser Verordnung die Abschnitte II bis V der Ammoniumnitratverordnung auch dann, wenn diese Stoffe zum Sprengen Verwendung finden oder finden sollen.

(3) § 6 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. November 1956 (GS. NW. S. 650) wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 3

Genehmigung und Inbetriebnahme

(1) Wer ein Sprengstofflager errichten, betreiben oder wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes.

(2) Sprengstofflager dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Kreispolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamte die Übereinstimmung der Ausführung des Lagers mit der Erlaubnis schriftlich bestätigt hat.

II. Lage der Sprengstofflager

§ 4

(1) Die Entfernung der Sprengstofflager von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, von Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und ständigen Arbeitsplätzen ist nach den in der beigefügten Zahlen-tafel angegebenen Mindestentfernung zu bemessen.

(2) Die Entfernung mehrerer Sprengstofflager untereinander soll mindestens 100 m betragen. Geringere Entfernung sind zulässig, wenn die Lager umwallt sind, wenn sie innerhalb einer gemeinsamen Umwallung durch Zwischenwälle ohne Durchgang voneinander getrennt werden, oder wenn sie in Fels oder standfestem Boden eingebaut sind.

(3) Wenn ausschließlich pyrotechnische Gegenstände in versandmäßiger Verpackung gelagert werden, sind geringere als die in Abs. 1 und 2 festgesetzten Entfernung zulässig.

(4) Lager, welche infolge ihrer Bauart im Fall einer Explosion nach einer Richtung oder nach mehreren Richtungen eine stärkere Wirkung auf die Umgebung erwarten lassen, als nach den anderen Richtungen (Ausblasebauart), sind so anzulegen, daß Verkehrswege, Eisenbahnen, Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, und Arbeitsplätze nicht in den stärker gefährdeten Richtungen liegen. An die Hauptzugängen und Zufahrtswegen zu Steinbrüchen, die noch betrieben werden, dürfen freistehende Lager nicht errichtet werden.

III. Einrichtung der Sprengstofflager

§ 5

Anordnung und Bauart

Die Sprengstofflager sind in Fels oder standfesten Boden einzubauen. Nur wo dies nicht möglich ist, dürfen sie freistehend angelegt werden. Sie sind gegen Eindringen von Grund- und Niederschlagwasser sowie gegen Überschwemmung zu sichern; gegen Einbruch, Übertragung eines Brandes und Verwitterung müssen sie Widerstand leisten und dürfen im Falle einer Explosion die Umgebung durch Sprengstücke möglichst nicht gefährden. Lagergebäude dürfen nur eingeschossig sein.

§ 6

Wege zum Lager

Die Zugangs- und Zufahrtswege zum Lager müssen sicher begehbar sein und, falls sie befahren werden, sicher befahrbar sein.

§ 7

Umwallung

Freistehende Lager mit einer gegen Gefährdung besonders zu sichernden Umgebung sind mit Erdwällen zu umgeben. Ob eine solche besondere Sicherung der Umgebung notwendig ist, entscheidet das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt. Freistehende Lager mit einer Lagermenge von mehr als 5000 kg sind stets durch Erdwälle zu schützen. Die Erdwälle müssen den Fußboden des Lagers um mindestens 3 m überragen. Sie müssen mindestens 1 m Kronenbreite und mindestens einfache Böschung haben. Der Zugang zum Lager durch die Umwallung ist so anzulegen, daß die Wirkung einer etwaigen Explosion im Lager möglichst wenig nach außen gelangen kann. In Zwischenwällen benachbarter Lager sind Durchgänge nicht zulässig. Die Oberfläche der Wälle ist durch Graswuchs oder ähnliche Bepflanzungen zu befestigen. Trocken gewordenes Gras ist von den Umwallungen alsbald zu beseitigen; der Raum zwischen Wall und Gebäude ist von Gras und brennbaren Stoffen freizuhalten. Für ausreichende Entwässerung ist zu sorgen. Vor der äußeren Tür nichtumwalteter Lager, deren Umgebung besonders geschützt werden muß, ist ein genügend langer Schutzwall zu errichten.

§ 8

Schutz gegen Einbruch; Türen

(1) Lager, deren Sicherung gegen Einbruch nicht durch einbruchsichere Bauart oder ständige Beaufsichtigung oder ähnlich wirksame Mittel möglich ist, müssen mit einem 1,50 m hohen, dichten Stacheldrahtzaun umgeben werden.

(2) Jedes Sprengstofflager muß durch zwei nach außen aufschlagende Türen gesichert sein. Die Türangeln sind derartig zu befestigen, daß sie nicht von außen gelöst werden können. Die Türen sind aus mindestens 5 mm starkem Eisenblech mit einem Rahmen und mit Diagonalversteifungen aus Winkeleisen herzustellen. Die äußere Tür muß allseitig genau in den Türrahmen eingepaßt sein, so daß man weder mit Brecheisen hinter die Tür gelangen, noch sie aus den Angeln heben kann. Der Türrahmen muß aus Winkeleisen hergestellt und in Beton eingelassen werden. Er ist innen mit festen Anschlägen zu versehen. Die Mauerleibungen sind möglichst nahe an die Türöffnung heranzurücken, sie müssen durchweg mindestens 30 cm tief sein. Beide Türen sind auf der Innenseite mit je zwei Sicherheitskastenschlössern zu versehen. Sämtliche Schlosser beider Türen müssen voneinander verschiedene Schlüssel haben. Als ausreichend sicher sind Kastenriegelschlösser mit acht Zuhaltungen und zwei Umdrehungen anzusehen. Der Riegel muß bereits nach der ersten Umdrehung fassen. Alle Teile der Türen, soweit sie von außen zugänglich sind, sind durch Schweißen zu verbinden. Die Türen müssen bei betreibaren Lagern mindestens 1,7 m Höhe und 0,8 m Breite haben. Bei Lager für Pulversprengstoffe sind die Türen so einzurichten, daß eine gefährliche Reibung von Eisen auf Eisen oder Stein ausgeschlossen ist.

§ 9

Lüftungseinrichtungen

Lüftungsanäle und Lüftungsöffnungen dürfen nicht gradlinig geführt sein; sie müssen gegen Einfall von Regen sowie dagegen gesichert sein, daß etwa hineingegossene Flüssigkeiten in den Lagerraum gelangen. Außen sind die Lüftungsöffnungen fest zu vergittern und innen mit Drahtgittern zu verschließen.

§ 10

Fußböden

Der Fußboden des Lagerraums und des Vorraums muß fest, dicht und fugenlos sein.

§ 11

Künstliche Beleuchtung

Künstliche Beleuchtung darf nur angebracht werden, wo Tagesbeleuchtung keinesfalls ausreicht. Es dürfen nur elektrische Glühlampen mit Schutzglocken und Schutzkörben benutzt werden. Die gesamte Beleuchtungseinrichtung muß den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Schalter und die Sicherungen für die elektrischen Glühlampen müssen sich außerhalb des Lagerraums befinden. Die Verwendung tragbarer elektrischer Handlampen ist nur dann zulässig, wenn die Lampen eine eigene Stromquelle besitzen.

§ 12

Heizung

Zur Beheizung von Sprengstofflagern ist nur Niederdruckcampf- oder Warmwasserheizung oder eine andere Heizungsanlage von mindestens gleicher Sicherheit gegen Brandgefahr zulässig.

§ 13

Blitzschutz

Alle Sprengstofflager, soweit sie nicht durch ihre natürliche Lage, z.B. durch Einbau in Fels oder Boden, gegen Blitzgefahr gesichert sind, müssen mit einer zuverlässigen Blitzschutzanlage versehen sein. Die Zuverlässigkeit der Blitzschutzanlage ist alljährlich mindestens einmal zwischen dem 1. Januar und dem 1. April durch einen Sachverständigen festzustellen und zu bescheinigen.

§ 14

Eiserne Sprengstoffbehälter

Eiserne, nach Art von Geldschränken gearbeitete Sprengstoffbehälter müssen, sofern sie nicht in gewachsene Felsen eingefügt und hier fest verankert werden, auf einer mindestens 10 cm starken Betonschale aufgesetzt und mit dieser fest verbunden werden. Sie müssen allseitig mit einer Betonschicht von mindestens 12 cm umgeben werden. Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 finden auf eiserne Sprengstoffbehälter keine Anwendung.

§ 15

Lagerraum und Vorraum

(1) Der Lagerraum muß genügend groß sein, um ein gefahrloses Umgehen mit dem Sprengstoff zu ermöglichen. Betreibbare Lager, für die eine Höchstlagermenge von mehr als 100 kg Sprengstoff zugelassen ist, müssen einen Vorraum von mindestens 1 m Tiefe haben. Dieser ist von dem eigentlichen Lagerraum durch eine feuerhemmende Tür zu trennen. Der Vorraum darf nur hinter den nach § 8 auszuführenden Türen angeordnet werden.

(2) Ein Vorraum ist nur für solche Handelslager nicht erforderlich, in denen außer dem Hantieren mit geschlossenen Sprengstoffkisten keinerlei Arbeiten vorgenommen werden.

§ 16

Anstrichbehandlung von Holzwerk

Das Holzwerk ist mit einem gegen die ersten Einwirkungen von Feuer schützenden Anstrich oder einer dem

gleichen Zweck dienenden Durchtränkung zu versehen. Eisenteile sind gegen Rost zu schützen.

§ 17

Lagerung von Sprengkapseln

In Lagern ohne Vorraum dürfen bis zu 1200 Sprengkapseln, jedoch nur in einer besonderen verschließbaren Nische, gelagert werden. In Lagern mit Vorraum müssen die Sprengkapseln im Vorraum, und zwar ebenfalls in einer besonderen verschließbaren Nische untergebracht werden. Sprengkapseln dürfen nicht mit anderen Sprengstoffen einschließlich Sprengschnur (detonierende Zündschnur) zusammengelagert werden.

§ 18

Aufschriften

(1) Auf der Außenseite der Innentür ist in dauerhafter, leicht erkennbarer Schrift folgende Aufschrift anzubringen:

Vorsicht! Sprengstoffe! Nicht rauchen!

Nicht mit Feuer und Licht hantieren!

Streichhölzer und Zündwaren nicht mit in das Lager nehmen!

Zutritt für Unbefugte verboten!

(2) Ferner sind dort die Art der zu lagernden Sprengstoffe und die zugelassene Höchstlagermenge in deutlicher, dauerhafter Schrift anzugeben.

IV. Benutzung der Sprengstofflager

§ 19

Verpackung der Sprengstoffe im Lager

Alle Sprengstoffe dürfen nur in der Versandpackung, Sprengkapseln bis zu 100 Stück in den handelsüblichen Schachteln gelagert werden.

§ 20

Höchstlagermenge

In Sprengstofflagern dürfen nur die in der Genehmigungsurkunde zugelassenen Sprengstoffarten, und zwar nur bis zu der dort festgesetzten Höchstlagermenge gelagert werden.

§ 21

Zusammenlagerung verschiedener Sprengstoffe, Anordnung der Lagerbehälter

(1) Folgende Sprengstoffarten dürfen nicht in einem Lagerraum zusammen gelagert werden:

- Schwarzpulversprengstoffe und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe mit allen anderen Sprengstoffen mit Ausnahme von Ammonsalpetersprengstoffen;
- Nitrozellulosepulver und lose und gepreßte Nitrozellulose mit allen anderen Sprengstoffen;
- Chloratsprengstoffe mit Ammonsalpeter enthaltenden Sprengstoffen;
- organische Nitrokörper mit Dynamiten und dynamitähnlichen Sprengstoffen;
- Pikrinsäure mit allen andern Sprengstoffen.

(2) Die Sprengstoffkisten müssen in Gestellen gelagert oder in Stapeln zusammengestellt werden. Die Gestelle und Stapel dürfen nicht höher als 1,80 m sein. Zwischen den Sprengstoffkisten muß Luft hindurchstreichen können.

(3) Verschiedene Arten von Sprengstoffen sind durch Zwischenräume getrennt zu halten und durch Tafeln zu kennzeichnen.

(4) In Sprengstofflagern und in ihrer unmittelbaren Nähe dürfen außer den für den Lagerbetrieb und die Schießarbeit erforderlichen Gegenständen (Reinigungsgeräte, Signalhörner, Zinktrichter usw.) sonstige Gegenstände, auch leere Sprengstoffbehälter, Packstoffe und dgl. nicht untergebracht werden.

§ 22

Arbeiten im Sprengstofflager, Vernichtung von Sprengstoffen

In allen Sprengstofflagern muß größte Ordnung und Sauberkeit herrschen. An den Eingängen sind geeignete Vorrichtungen zum Abtreten von Sand und Schmutz bereitzuhalten. Alle leeren Behälter, Hüllen usw. sind so gleich aus dem Lager zu entfernen; verstreute Sprengstoffe sind sofort zu beseitigen und in genügender Entfernung von dem Lager zu vernichten. Geeignete Reinigungsgeräte (Haarbesen usw.) sind stets im Lager bereitzuhalten. Alle in dem Sprengstofflager benutzten Werkzeuge, mit Ausnahme von Zangen und Schraubenziehern, dürfen nicht aus Eisen bestehen. Arbeiten, die nicht zum eigentlichen Lagerbetrieb gehören, z. B. Fertigmachen der Verpackung, Umarbeiten von Patronen, Ausklopfen von Sprengkapseln, Anwürgen der Sprengkapseln, Herstellen der Schlagpatronen, dürfen weder im Lager noch im Vorraum vorgenommen werden. Vor und in dem Walldurchgang dürfen Sprengstoffe nicht abgestellt werden. Sprengkapselkisten dürfen nur außerhalb des Sprengstofflagers oder in dem Vorraum geöffnet werden; hierbei müssen alle anderen Sprengstoffe aus dem Vorraum entfernt sein, und die Tür zum Lagerraum muß geschlossen gehalten werden. Vor der Ausführung von Ausbesserungsarbeiten und dergleichen an und in Sprengstofflagern sind die Sprengstoffe in der Regel aus den Lagern zu entfernen. Unumgänglich notwendige Arbeiten dieser Art an und in Lagern, in denen sich noch Sprengstoffe befinden, dürfen nur unter dauernder Aufsicht durch eine sachverständige Person ausgeführt werden. Feuerarbeiten (Schneiden, Schweißen und dgl.) dürfen nur nach Entfernung der Sprengstoffe aus dem Lager ausgeführt werden. Verdorbene Sprengstoffe müssen durch sachverständige Personen unter den gebotenen Vorsichtsmaßregeln sofort, Sprengstoffe, die nicht mehr verwendet werden sollen, möglichst bald vernichtet werden.

§ 23

Besondere Vorschriften für Pulversprengstofflager

Pulversprengstoffe sind in den Versandgefäß oder in gut verschlossenen Kannen aus Zinkblech, Holz, Leder oder Hartpappe aufzubewahren. Gefäße zum Abmessen des Schwarzpulvers dürfen nicht aus Eisen bestehen. Pulversprengstoffe dürfen weder im eigentlichen Lagerraum noch im Vorraum umgefüllt werden. Betretbare Lager für Pulversprengstoffe dürfen nur mit Filzschuhen, die in ausreichender Zahl und einwandfreier Beschaffenheit in solchen Lagern stets vorrätig zu halten sind, mit Strümpfen oder barfuß betreten werden.

§ 24

Aufbauvorrichtungen

Gefrorene Dynamite dürfen in angemessener Entfernung vom Lager mit Hilfe einer dazu bestimmten geeigneten Vorrichtung aufgetaut werden.

§ 25

Verschluß der Lager, Fernhalten Unbefugter

Sprengstofflager sind dauernd unter sicherem Verschluß zu halten. Die Lagerräume und der Vorraum dürfen nur zur Vornahme der notwendigen Arbeiten betreten werden. Die Benutzung dieser Räume zu anderen Zwecken, z. B. zur Einnahme von Mahlzeiten, ist verboten.

§ 26

Verbot von Feuer und Licht

In Sprengstofflagern ist das Anzünden von Licht und Feuer, das Hantieren damit, das Rauchen sowie das Mitnehmen von Zündhölzern oder sonstigen Zündwaren verboten.

V. Lagerung kleiner Mengen von Sprengstoffen

§ 27

Vorübergehende Lagerung kleiner Mengen von Sprengstoffen

(1) Die Kreispolizeibehörde kann erlauben, daß folgende Sprengstoffe vorübergehend außerhalb eines Sprengstofflagers gelagert werden:

- Patronen aus Ammonsalpetersprengstoffen in einer Menge bis zu 5 kg,
- Patronen aus Sprengstoffen mit Ausnahme von Ammonsalpetersprengstoffen in einer Menge bis zu 2,5 kg,
- Sprengkapseln in einer Menge bis zu 50 Stück und
- für die Verwendung der unter a) bis c) genannten Sprengstoffe erforderliche Menge Sprengschnur (detonierende Zündschnur).

(2) Eine Erlaubnis nach Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn der Lagerort genügend Sicherheit gegen die sich aus einer Einlagerung von Sprengstoffen ergebenden Gefahren, insbesondere gegen Diebstahl und Brand, bietet. Die in Abs. 1 genannten Sprengstoffe müssen in starken, hölzernen und sicher verschlossenen Kisten aufbewahrt werden. Die Sprengkapseln sind in einer besonderen Kiste aufzubewahren und im Abstand von mindestens 3 m von den anderen Sprengstoffen aufzustellen.

(3) Die Lagerung in oder unter Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, ist verboten.

§ 28

Lagerung kleiner Mengen von Pulversprengstoffen

(1) Pulversprengstoffe in einer Menge bis zu 3 kg dürfen ohne Erlaubnis gelagert werden. Die Lagerung von mehr als 3 kg Pulversprengstoffen bis zu 10 kg kann die Kreispolizeibehörde außerhalb eines Sprengstofflagers zulassen.

(2) Wer mit Pulversprengstoffen Handel treibt, darf abweichend von Abs. 1

- im Verkaufsraum oder in einem Nebenraum nicht mehr als 2,5 kg Pulversprengstoffe,
- in anderen geeigneten Räumen außerdem höchstens insgesamt 25 kg Pulversprengstoffe, und zwar in der Versandpackung, vorrätig halten.

(3) Die Lagerung nach Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 ist nur in einem gegen Diebstahl und Brandgefahr gesicherten Raum zulässig, der nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient und nicht unter oder neben solchen Räumen liegt.

VI. Schlußbestimmungen

§ 29

A u s n a h m e n

In besonderen Fällen können die Regierungspräsidenten Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 4 bis 28 zulassen.

§ 30

Durchführung

Die Aufsicht über die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung obliegt den Kreispolizeibehörden.

§ 31

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150,— Deutsche Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 32

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 17. November 1932 (GesetzsammL. S. 362) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juli 1961

Der Arbeits- und Sozialminister des Landes
Nordrhein-Westfalen
Grundmann

Tafel über Sicherheitsgrenzen bei Sprengstofflagern

| Sprengstoff- Menge kg | bewohnter Raum m | Eisenbahn- gleis m | Landstraßen m | Entfernung zwischen Spreng- stofflagern und Gebäuden inner- halb von Fabrik- anlagen |
|-----------------------------|------------------------|--------------------------|------------------|---|
| bis 5 | 60 | 35 | 20 | 15 |
| bis 30 | 75 | 45 | 25 | 20 |
| bis 40 | 85 | 50 | 25 | 20 |
| bis 50 | 95 | 55 | 30 | 25 |
| bis 100 | 140 | 75 | 40 | 30 |
| bis 150 | 175 | 105 | 50 | 35 |
| bis 200 | 200 | 120 | 60 | 40 |
| bis 250 | 240 | 145 | 70 | 45 |
| bis 300 | 260 | 155 | 80 | 50 |
| bis 400 | 285 | 170 | 85 | 55 |
| bis 500 | 310 | 185 | 90 | 60 |
| bis 600 | 325 | 195 | 95 | 60 |
| bis 800 | 355 | 215 | 105 | 70 |
| bis 1 000 | 375 | 225 | 115 | 75 |
| bis 1 500 | 415 | 250 | 125 | 85 |
| bis 2 000 | 445 | 265 | 135 | 95 |
| bis 3 000 | 485 | 290 | 145 | 105 |
| bis 4 000 | 515 | 310 | 155 | 115 |
| bis 5 000 | 545 | 330 | 165 | 125 |
| bis 7 000 | 590 | 355 | 175 | 135 |
| bis 10 000 | 650 | 390 | 200 | 155 |
| bis 20 000 | 820 | 490 | 240 | 195 |
| bis 30 000 | 950 | 570 | 280 | 225 |
| bis 50 000 | 1100 | 660 | 330 | 265 |
| bis 100 000 | 1300 | 780 | 390 | 350 |
| bis 200 000 | 1600 | 960 | 480 | 400 |

— GV. NW. 1961 S. 258.

| | | | |
|---|--|--|---|
| b) Versagung der Genehmigung mindestens im Falle von a) Nr. 1 im Falle von a) Nr. 2 und 3 | $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühren zu Buchst. a) DM 10 DM 5 | c) Genehmigung von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 GewO) mindestens zu a) | $\frac{1}{4}$ der Gebühren zu a) DM 10 |
| c) Kostenverteilung Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten (Ziff. 33 Abs. 2 Ausf. A zw. zur GewO) | DM 3—30 | d) Versagung der Erlaubnis oder Genehmigung mindestens im Falle von a) im Falle von b) und c) | $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühren zu a) bis c) DM 10 DM 5 |
| d) Etwaige Prüfungsgebühren einer amtlichen Prüfstelle für statische Berechnungen sind als bare Auslagen einzuziehen. In solchem Falle bleibt bei der Be-rechnung der Kosten der Anlage nach a) und b) der Rohbauwert der Gebäude usw., soweit er der Gebührenberechnung der Prüfstelle zugrundegelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 v. H. der Gebühren zu a) und b) zu erheben." | | e) Bewilligung von Einzelausnahmen | DM 30 bis DM 300 |
| 2. Tarifstelle Nr. 4 erhält folgende Fassung: | | f) Bewilligung von allgemeinen Ausnahmen | DM 60 bis DM 600 |
| „4 Apotheken | | | |
| a) Erlaubnis | | | |
| 1. zum Betrieb einer Apotheke | DM 300 | | |
| 2. zum Betrieb einer Zweigapotheke | DM 150 | | |
| b) Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke oder einer Zweigapotheke | DM 30 | | |
| c) Befähigungszeugnis zur Verwaltung der Dispensieranstalt eines Krankenhauses (für Diakonissen und Mitglieder staatlich anerkannter geistlicher Genossenschaften für Krankenpflege) | DM 3" | | |
| 3. Tarifstelle Nr. 24 erhält folgende Fassung: | | | |
| „24 Dampfkesselanlagen | | | |
| a) Erlaubnis, auch wenn sie unter einer Bedingung, Auflage oder befristet erfolgt, | | | |
| (§ 1 der Verordnung über die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen vom 20. Dezember 1954 — BGBl. I S. 440 — § 59 ABG) | | | |
| 1. für Anlagen, deren Errichtungskosten DM 100 000 nicht übersteigen mindestens | 0,2 v. H. dieser Kosten DM 20 | 1. von Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten | DM 30 bis DM 300 |
| 2. für Anlagen, bei denen die Errichtungskosten DM 100 000 übersteigen, zusätzlich zu den Gebühren zu Nr. 1 | | 2. von Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Fernleitungen) je nach den Errichtungskosten für diese Anlagen, die sich aus den Kosten für das Material (Rohre, Armaturen, Pumpen) sowie den Bau- und Einrichtungskosten für die Pumpen- und Verteilerstationen zusammensezten, | |
| 2.1 bei Errichtungskosten bis zu DM 100 000 mindestens | 0,1 v. H. dieser Kosten | 2.1 bei Errichtungskosten bis zu DM 100 000 mindestens | 0,1 v. H. dieser Kosten DM 100 |
| 2.2 bei weiteren Kosten bis zu DM 300 000 | | 2.2 bei weiteren Kosten bis zu DM 300 000 | 0,09 v. H. dieser Kosten |
| 2.3 bei weiteren, DM 300 000 übersteigenden Kosten bis zu DM 500 000 | | 2.3 bei weiteren, DM 300 000 übersteigenden Kosten bis zu DM 500 000 | 0,08 v. H. dieser Kosten |
| 2.4 bei weiteren, DM 1 000 000 übersteigenden Kosten | 0,07 v. H. dieser Kosten | 2.4 bei weiteren, DM 500 000 übersteigenden Kosten bis zu DM 1 000 000 | 0,07 v. H. dieser Kosten |
| 2.5 bei weiteren, DM 1 000 000 übersteigenden Kosten | 0,05 v. H. dieser Kosten | 2.5 bei weiteren, DM 1 000 000 übersteigenden Kosten | 0,05 v. H. dieser Kosten |
| b) Erlaubnis von Veränderungen (§ 25 GewO) bezogen auf die Kosten der Veränderung | $\frac{1}{2}$ der Gebühren zu a) | b) Erlaubnis für Änderungen (§ 13 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) | |
| | | 1. der Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1—3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten | DM 30 bis DM 300 |
| | | 2. der Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten | $\frac{1}{2}$ der Gebühren zu a) Nr. 2, bezogen auf die Kosten der Änderung |

Die vorstehenden Gebühren schließen die Gebühr für die Genehmigung der Feuerungsanlage des Dampfkessels nach § 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. August 1960 — BGBl. I S. 690 — ein; die Gebühren sind auch zu erheben für die Genehmigung einer Dampfkesselfeuerung, wenn diese nicht gleichzeitig einer Erlaubnis nach § 24 GewO bedarf.

4. Tarifstelle Nr. 28 a

erhält folgende Fassung:

„28 a Flüssigkeiten, brennbare

| | |
|--|---|
| a) Erlaubnis für die Inbetriebnahme (§ 9 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 — BGBl. I S. 83 —) | |
| 1. von Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten | DM 30 bis DM 300 |
| 2. von Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Fernleitungen) je nach den Errichtungskosten für diese Anlagen, die sich aus den Kosten für das Material (Rohre, Armaturen, Pumpen) sowie den Bau- und Einrichtungskosten für die Pumpen- und Verteilerstationen zusammensezten, | |
| 2.1 bei Errichtungskosten bis zu DM 100 000 mindestens | 0,1 v. H. dieser Kosten DM 100 |
| 2.2 bei weiteren Kosten bis zu DM 300 000 | 0,09 v. H. dieser Kosten |
| 2.3 bei weiteren, DM 300 000 übersteigenden Kosten bis zu DM 500 000 | 0,08 v. H. dieser Kosten |
| 2.4 bei weiteren, DM 500 000 übersteigenden Kosten bis zu DM 1 000 000 | 0,07 v. H. dieser Kosten |
| 2.5 bei weiteren, DM 1 000 000 übersteigenden Kosten | 0,05 v. H. dieser Kosten |
| b) Erlaubnis für Änderungen (§ 13 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) | |
| 1. der Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1—3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten | DM 30 bis DM 300 |
| 2. der Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten | $\frac{1}{2}$ der Gebühren zu a) Nr. 2, bezogen auf die Kosten der Änderung |